

Gemeinde Daisendorf

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro

(Euro-Anpassungssatzung)

Auf Grund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§2, 5a, 8, 8a, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Daisendorf am 11. Dezember 2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro beschlossen:

Inhaltsübersicht über die Satzungsänderungen:

01. Hauptsatzung	Artikel 1
02. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	Artikel 2
03. Gutachterausschussgebührensatzung	Artikel 3
04. Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr	Artikel 4
05. Kindergartengebührensatzung	Artikel 5
06. Kindergartenbenutzungsordnung	Artikel 6
07. Hundesteuersatzung	Artikel 7
08. Streupflicht-Satzung	Artikel 8
09. Abwassersatzung	Artikel 9
10. Wasserversorgungssatzung	Artikel 10
11. Bestattungsgebührenordnung	Artikel 11
12. Verwaltungsgebührenordnung	Artikel 12
13. In-Kraft-Treten Artikel	Artikel 13

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

§ 7 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 6. Februar 1987 wird wie folgt geändert:

§ 7 Zuständigkeiten

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigem und außerplanmäßigem Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.500 Euro im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Aushilfs- und Saisonpersonal sowie Auszubildenden und Praktikanten;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.5.1 bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.5.2 bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro
- 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt;

- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall;
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;
- 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10. Februar 1987 und der ersten Änderungsfassung vom 10. Februar 1990 wird wie folgt geändert:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einerzeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	10,00 Euro
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	20,00 Euro
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 6 bis zu 8 Stunden	40,00 Euro
von mehr als 8 Stunden/ max. pro Tag	50,00 Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

Ziffer 4. wird gestrichen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters erhalten für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung nach Stunden in Höhe von 10,00 Euro und max. 50,00 Euro pro Tag.

§ 4 Reisekostenerstattung

Der bisherige § 3 wird neu § 4.

Artikel 3

Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung

§ 4 der Satzung vom 15. November 1993 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 Euro	200 Euro
bis 100.000 Euro	200 Euro zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über 25.000 Euro
bis 250.000 Euro	500 Euro zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000 Euro
bis 500.000 Euro	875 Euro zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 Euro
bis 5 Mio. Euro	1.200 Euro zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 Euro
über 5 Mio. Euro	3.900 Euro zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. Euro

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

§§ 1, 2, 3, 4 und 5 der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 9. Oktober 1990 werden wie folgt geändert:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Einsätze

(1) Die Ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 7,50 Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,00 Euro zu je entschädigende Stunde.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag

a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 4,00 Euro für die ersten drei Stunden und von 3,50 Euro für je weitere angefangene drei Stunden und

b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 7,50 Euro/Stunde gewährt.

c) Entsteht kein Verdienstaussfall, wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 2,50 Euro/Stunde gewährt (Freiwilligkeitsleistung).

§ 3 Aufwandsentschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für den Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 7,50 Euro/Stunde bezahlt (Erlass des Innenministeriums für Feuersicherheitswachen).

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung (§ 15 Abs. 2 FWG)

Die nachfolgend genannten Ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienstleistern, erhalten einezusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

1. Kommandant der Gemeindefeuerwehr oder Abteilungskommandant
 - 5,00 Euro/Monat je Fahrzeug der Gruppe A
 - 12,50 Euro/Monat je Fahrzeug der Gruppe B
 - 17,50 Euro/Monat je Fahrzeug der Gruppe C
2. Stellvertretender Kommandant der Gemeindefeuerwehr
 Der Stellvertretende Feuerwehrkommandant der Gemeindefeuerwehr erhält 50 Prozent der Aufwandsentschädigung des Kommandanten. Bei mehreren Stellvertretern wird die Aufwandsentschädigung zu gleichen Teilen entsprechend der Anzahl der Stellvertreter aufgeteilt.
3. Der ehrenamtlich tätige Gerätewart einer Gemeindefeuerwehr oder Abteilung erhält 15,00 Euro/Monat für jedes von ihm zu pflegende Fahrzeug der Gemeindefeuerwehr.

§ 5 Aufwandsentschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushaltführen (§15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 bis 4 und § 2 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstaussfall 7,50 Euro/Stunde gewährt.

Artikel 5

Änderung der Kindergartengebührensatzung

§ 4 der Kindergartengebührensatzung vom 8. November 1971 und der 5. Änderungssatzung vom 1. September 1997 werden wie folgt geändert:

§4 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren betragen monatlich (ganztägige Benutzung)

bei gleichzeitigem Besuch	
für das erste Kind aus einer Familie	46,00 Euro
für das zweite Kind aus einer Familie	23,00 Euro
das dritte und jedes weitere Kind aus einer Familie ist gebührenfrei.	
bei getrenntem Besuch	
für das erste Kind aus einer Familie	46,00 Euro
für das zweite Kind aus einer Familie	46,00 Euro
für das dritte und jedes weitere Kind aus einer Familie	23,00 Euro

Artikel 6

Änderung der Kindergartenbenutzungsordnung

§3 der Satzung vom 18. September 1990 und der Änderungssatzung vom 1. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

§ 3 Benutzungsregelungen

4. Kindergartengebühr

4.1 Die Festsetzung der Gebühren ist geregelt durch die Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Daisendorf vom 8. November 1971 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 25. März 1997.

4.2 Die Gebühren betragen monatlich bezogen auf die Anzahl der den Kindergarten benutzenden Kinder

bei gleichzeitigem Besuch	
für das erste Kind aus einer Familie	46,00 Euro
für das zweite Kind aus einer Familie	23,00 Euro
das dritte und jedes weitere Kind aus einer Familie ist gebührenfrei.	
bei getrenntem Besuch	
für das erste Kind aus einer Familie	46,00 Euro
für das zweite Kind aus einer Familie	46,00 Euro
für das dritte und jedes weitere Kind aus einer Familie	23,00 Euro

Artikel 7

Änderung der Hundesteuersatzung

§ 5 der Hundesteuersatzung vom 1. Januar 1997 wird wie folgt geändert:

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 60 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 120,00 Euro. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das dreifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden im Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weiteren Hunden um die Zwingersteuer nach Absatz.

Artikel 8

Änderung der Streupflichtsatzung

§ 8 der Streupflichtsatzung vom 5. Dezember 1989 wird wie folgt geändert:

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach §54 Abs. 2 Straßengesetz und §17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 Euro und höchstens 500,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 Euro geahndet werden.

Artikel 9

Änderung der Abwassersatzung

§28 der Abwassersatzung vom 3. Dezember 1992 wird wie folgt geändert:

§ 28 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge je qm Nutzungsfläche (§24 Abs. 1)	EUR	je qm Geschossfläche (§24 Abs. 2) in EUR
für den öffentlichen Abwasserkanal	2,61	4,60
für den mechanischen Teil des Klärwerks und für den biologischen Teil des Klärwerks für den chemischen Teil des Klärwerks	0,56	1,02

Artikel 10

Änderung der Wasserversorgungssatzung

§ 31, 37 38 und 40 der Wasserversorgungssatzung vom 3. Dezember 1992 und der Änderungssatzung vom 1. Januar 1995 werden wie folgt geändert:

§ 31 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt:

1. je Quadratmeter (qm) Nutzungsfläche (§27 Abs. 1)	2,20 Euro
2. je Quadratmeter (qm) Geschossfläche (§27 Abs. 2)	3,89 Euro

§ 37 Zählertarif

(1) Beim Zählertarif setzt sich der Wasserzins zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr (§ 38)
- b) einer Verbrauchsgebühr (Abs. 2)

(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (cbm) 1,36 Euro.

§38 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei

Wassermessgeräten mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluß (Qmax)	Nenndurchfluß (Qn)	Euro/Monat
3 und 5	1,5 und 2,5	0,26
7 und 10	3,5 und 5 (6)	0,90
20	10	1,37
30 cbm/h	15 cbm/h	1,79

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühren wird der Monat, in dem der Wassermessgeräter erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wassermessgeräterlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 40 Pauschaltarif

(1) Wenn Wassermessgeräter nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zum Wasserzins pauschal veranlagt. Bemessungsgrundlagen sind bei der Herstellung von Bauwerken die in

(2) §41 genannten Pauschal-Verbrauchsmengen

(2) Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (cbm) Pauschalverbrauchsmenge 1,36 Euro erhoben.

Artikel 11

Änderung der Bestattungsgebührensatzung

§§ 4, 5, 6 und 7 der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen werden wie folgt geändert:

§ 4 Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 10,00 Euro

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Grabplatzgebühren

Es werden erhoben

1. Für die Überlassung eines Reihengrabes im Feld	
1.1 für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren	300,00 Euro
1.2 für Kinder unter 10 Jahren	125,00 Euro
1.3 für die Überlassung eines Urnengrabes	175,00 Euro
2. Für die Überlassung eines Doppelwahlgrabes (Familiengrab)	
im Feld	725,00 Euro
für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes (Familiengrab)	260,00 Euro
1.3 für die Überlassung eines Urnengrabes	175,00 Euro

Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes wird darauf den Verlängerungszeitraum entfallende Gebührenanteil erhoben. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Bestattung (Transport innerhalb der Gemeinde, Ausheben, Beisetzung, Schließung des Grabes) betragen:

1. Erd-Reihengrab für Erwachsene	250,00 Euro
2. Erd-Reihengrab für Kinder 6 bis 10 Jahre	150,00 Euro
3. Erd-Reihengrab für Kinder unter 6 Jahren	100,00 Euro
4. Erd-Reihengrab für Totgeburten	100,00 Euro
5. Urnengrab	110,00 Euro
6. Durchführung der Bestattung	90,00 Euro
7. Sargträger bei Bedarf pro Mann	35,00 Euro
8. Überführung innerhalb der Gemeinde	20,00 Euro
9. Für Sonderleistungen, wie z.B. Umbettungen, werden die Gebühren auf Nachweis kostenecht berechnet.	

Diese Gebühren werden vom Bestattungsunternehmer im Auftrag der Gemeinde Daisendorf zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer abgerechnet.

§ 7 Sonstige Kosten

Für die Benutzung der Aussegnungshalle werden einschließlich der Ausschmückung 85,00 Euro erhoben. Das Verlegen der Grabeinfassungen und die Herstellung der Grabsteinfundamente werden zu den Selbstkosten abgerechnet.

Artikel 12

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 26. Oktober 1993 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung für Amtshandlungen. Für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 bis 2.500,00 Euro zu erheben.

§ 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 Euro.

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50 Euro
	wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2	2 Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 2.500,00 Euro
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 bis 100,00 Euro
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Auskünfte sind	5,00 bis 50,00 Euro gebührenfrei
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Bau bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,00 Euro
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 Euro je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 Euro
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 500,00 Euro
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,50 bis 125,00 Euro
7.2	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen	0,50 bis 5,00 Euro, mindestens 1,50 Euro

	Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 Euro, mindestens 1,50 Euro
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 20) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 50,00 Euro
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KstG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstattung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	5,00 bis 25,00 Euro
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,00 bis 15,00 Euro
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 Euro
10.2	Befreiung von Tanzverboten an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 Euro
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 Euro
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 2,50 Euro
11.2	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2 % von 500,00 Euro und 1 % des Mehrwertes

11.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungskosten
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 500,00 Euro
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 Euro
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 Euro
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,00 Euro
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	20,00 bis 50,00 Euro
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§32 Abs. 1 Meldegesetz-MG)	5,00 Euro
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 Euro
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 Euro
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00 Euro
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 Euro
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500,00 Euro
16.3	Auskunftssperren	
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	25,00 Euro
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	15,00 Euro
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je	5,00 Euro

	Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 bis 500,00 Euro
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	5,00 Euro
18	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
18.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 Euro
18.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 18.1. mindestens 2,50 Euro
19	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 Euro
20	Schreibgebühren	
20.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
20.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 Euro
20.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 Euro
20.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen,	6,50 Euro

	wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	
20.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
20.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 Euro 0,50 Euro
20.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 Euro 1,00 Euro
20.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 Euro
21	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 Euro
22	Ausstellung des Negativzeugnisses für das Nicht ausüben des gemeindlichen Vorkaufsrechts bzw. für die Bestätigung des Nichtbestehens eines gemeindlichen Vorkaufsrechts gem. §§ 24 ff BauGB Wert des Grundstücksgeschäfts: bis 5.000,00 Euro bis 50.000 Euro bis 100.000 Euro bis 500.000 Euro über 500.000 Euro	gebührenfrei 10,00 Euro 15,00 Euro 25,00 Euro 50,00 Euro
23	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 Euro

Artikel 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ausgefertigt:

Daisendorf, 12. Dezember 2001

Helmut Keser, Bürgermeister

Verfahrenshinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach §43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörden Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.